

## **Entschließungsantrag**

der BundesrätlInnen Elisabeth Grimling,  
Genossinnen und Genossen

**betreffend dem Beschluss über Auswirkungen der Ausnahmen gemäß § 2 Abs.  
3 des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes - WZG**

eingebracht im Zuge der Debatte von TOP 27 über den Beschluss des Nationalrates vom 3. Juli 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird (574 d.B. und 655 d.B.)

### **BEGRÜNDUNG**

Ziel dieses Gesetzes ist, die Websites und mobilen Anwendungen des Bundes für Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei und damit besser zugänglich zu gestalten. Der Gesetzesentwurf verfolgt die Umsetzung der Web-Zugänglichkeits-Richtlinie der EU und soll auch das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umsetzen.

Das Gesetz umfasst grundsätzlich alle Websites und mobilen Anwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, sofern diese nicht von den Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs. 3 umfasst sind. Diese Ausnahmebestimmungen sind sehr detailreich gestaltet, so sind z.B. Online-Kartendienste, bestimmte Archive und Schulen, Kindergärten oder Kinderguppen von den Verpflichtungen dieses Gesetzes ausgenommen. Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) verpflichtet Österreich, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

haben. Die Ausnahmebestimmung § 2 Abs. 3 des Weg-Zugänglichkeits-Gesetzes schränken diesen gleichberechtigten Zugang ein.

Daher stellen die unterzeichneten Mitglieder des Bundesrates folgenden

**Entschließungsantrag**

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ersucht, bis 31. Dezember 2019 einen Bericht vorzulegen, mit dem die Auswirkungen der in § 2 Abs. 3 Web-Zugänglichkeits-Gesetz genannten Ausnahmen auf die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung evaluiert werden und Vorschläge für das Auslaufen dieser Ausnahmen zeitlich zu terminisieren sind.“

*P. Pflügling* *H. Göttsche*  
*E. Pöhl*  
*A. Böckeler*  
*J. Künne*  
*J. Künne*

